

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0006

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0006](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006)

**LOG Id:** LOG\_0379

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

*Magno Gothofredo Lichtwer*, Jur. & Phil. Doct. in 4to, 5. Bogen. Diese wohlgeschriebene Abhandlung betrifft solche Vermächtnisse, da dem Erben anbefohlen wird, nicht etwas zu thun, dergleichen zum Exempel dasjenige ist, dessen Valens l. 12. ff. de Legat. 3. Erwähnung thut: Stichus liber esto, &, ut eum hæres artificium doceat, unde se tueri possit, peto. Lucian meldet von einem artigen Testamente, in welchem ein sehr armer Mann zweene seiner guten Freunde zu Erben eingesetzt, und dem einen, daß er die Mutter ernähren, dem andern, daß er die Tochter ausstatten solle, gutherzig zugemuthet habe. Er sezet auch hinzu, daß die Erben solchem letzten Willen ihres guten Freundes aus freyen Stücken Folge geleistet. Herr D. Lichtwer rechnet auch zu den legatis factis, wenn der Erbe etwas unterlassen, und nicht thun soll; woben wir uns wundern, daß er bey dieser Gelegenheit der legatorum poena nomine, mit keinem Worte Meldung gethan. Es ist bekannt, daß, wenn den Erben etwas, so wider die Gesetze läuft, zu thun anbefohlen wird, solches von keiner Gültigkeit sey; daher Carvov diejenigen sehr verdammet, die ihren Weibern eine ewige Wittwenschaft aufzulegen. Eben so wenig darf man sich nach dem Willen der Verstorbenen richten, wenn selbige verordnen, daß man ihre Schriften, die doch Nutzen schaffen können, nach ihrem Tode verbrennen solle. Obschon, wie Servius bezeugt, Virgil dasselbe geboten hatte; so hat dem ohngeachtet Kayser August verhindert, daß solches nicht geschehen ist. Eben so ist auch dasjenige Vermächtniß ungültig, dessen Scävola im l. 40. §. 2. de auro & arg. log. gedenkt: Funerari me arbitrio viri mei volo, & inferri mihi quacunq; sepulturæ meæ causa feram ex ornamentis, lineas duas ex margaritis & viriolas ex smaragdus. Denn es läuft solches wider die Gesetze der zwölf Tafeln, in welchen geschrieben stehet: Neve aurum addito. Eben so ist es auch beschaffen, wenn die letzte Willens-Regnung den guten Sitten zuwider ist,

wohin man den Befehl eines Paduanischen Doctors rechnen kan, welcher verordnet hatte, daß man mit Trompeten und Pauken, auch in rothen Feyer-Kleidern, sein Leichen-Begängniß begeben sollte. Aeneas Sylvius schreibt, daß ein gewisser Herzog in Schlessien ein Hospital vor alte Jagd-Hunde und sticse Pferde gestiftet habe, welches Herr D. Lichtwer ebenfalls unter die närrischen Verordnungen zählet, denen ein Erbe nachzukommen nicht schuldig sey. Allein, da man es dem Cato in Rom sehr übel ausgeleget, und ihn gehasset hat, daß er sein abgelebtes Vieh für Hunger sterben lassen, so ist noch eine Frage, ob nur gedachte Verordnung nicht vielleicht was menschliches in sich fasse; und sehen wir keine Ursache ein, warum ein executor testamenti, wenn er wolke, nicht auf dessen Erfüllung dringen könne

Zürich. Bey Heidegger und Comp. sind gedruckt: Freundschaftliche Lehren, aus dem Französischen übersetzt, in 8vo, 8. Bogen. Nebst andern Hindernissen des Wachsthums der wahren Tugend, sind auch zwe wichtige, theils die vermeinte Unmöglichkeit, sie nach rechter Art auszuüben; theils die irrige Vorstellung von ihrer ernsthaften Nauhigkeit. Es ist gar natürlich, daß man sich um dasjenige, was sowol unangenehm, als schwer zu halten ist, nicht gerne bemühet. So nöthig ein Rochefoucault ist, der das geschmünkte Nichts der falschen Tugenden an den Vranger stellt, so nöthig ist uns ein anderer, der durch Lehren und Exempel erweist, daß die uns anbefohlene Tugend mit den menschlichen Kräften übereinkömmt. Und würden viele öffentliche Redner, anstatt nur die von dem Göttlichen Oberherrenschafft-Recht hergenommenen Gründe immer einzuschärfen, eben sowol und noch öfter den Willen des Menschen durch die angenehme Vorstellung zu lenken trachten, daß der Gesetzgeber nicht so fast als Herr, sondern vielmehr als Freund und Vater gebietet, und daß er in jedem seiner Gebote uns nichts dann unsere

H a a 2

Glück

Glückseligkeit befehlt; so würde von weit mehrern die Tugend liebgewonnen, und aus eigenem Trieb hurtig geübet werden. Der geschickte Uebersetzer des Rochefoucault hat also der Welt durch die Uebersetzung dieser Freundschaftlichen Lehren einen neuen wichtigen Dienst gethan. Eine Schrift, die fast würdig ist, mit dem vortreflichen Werke Les Moeurs verglichen zu werden. Die Lehren, welche Aristes seinem Jünger giebet, sind in der That recht freundschaftlich; dann worinn kan sich die ächte Freundschaft überzeugender darthun, als wann sie an dem wahren Glücke der geliebten Person arbeitet? Das thut Aristes durch seine Lehren, welche nach keiner gelehrten Schul-Figur abgefaßt sind; sondern es ist die Sprache des Herzens, die aus der reichen Quelle eigener Empfindungen und Erfahrungen redet. Alles zeuget gleich deutlich von tiefer Einsicht in den Zusammenhang heilsamer Wahrheiten, von Kenntniß der Religion, der Welt, und seiner selbst; als von der edelsten Großmuth und Menschen-Liebe. Das Ehrwürdige der Religion, von Wahn und menschlichen Zusätzen abgefondert; das Wesentliche, und der Trost eines wahren Philosophen; der Zweck und Gebrauch der Natur- und Civil-Gesetze; das Gewissen, als ein innerer Richter; die obrigkeitliche und väterliche Gewalt; die gesellschaftlichen Pflichten; die Liebe zum Vaterlande; der Ehestand, die Aufzuehung; die Tugenden und Laster; die Leidenschaften; das Glück und Unglück; die Stände des Lebens; die Freuden; die Ehren-Stellen; die Staats-Klugheit; der Reichtum; der Mensch und die Welt; das Studiren u. s. f. sind der Stoff dieser Freundschaftlichen Lehren. Es ist darinn ein Kern der wichtigsten Wahrheiten in kurzen aber nachdrücklichen Zügen, voll lebhafter Anmuth entworfen. Alles ist auf Nutzen und Erbauung (der vernünftigste Zweck eines Scribenten) abgesehen. Wobey aber nicht zu läugnen ist, daß manches könnte genauer und philosophischer bestimmt

werden. Dessen mag die im 2ten Capitel enthaltene Lehre vom Gewissen zu einem Exempel dienen: Es wird darinnen als ein innerer Richter gleichsam personificiret; (eine Art der Vorstellung, die sich zur Vorse besser schicket;) dahingegen in diesem Sitten-Büchlein, aus dem fruchtbarren Begriffe des Gewissens, als eines Urtheils unsers Verstandes über die Moralität unserer Handlungen, diese und alle andere practische Sätze, die dasselbe betreffen, eben so leicht könnten hergeleitet werden, als aus des Verfassers Vorstellungs-Art; nach welcher mich wundert, wohin er das irrende Gewissen setzen wolle? Nebst dem dürfte ein und anderer Satz, bey welchen der Verfasser den Beweis schuldig bleibt, begründete Einwendungen leiden. Ich muß z. E. den Satz, welcher Bl. 30. 31. anzutreffen ist, und also lautet:

„Nichts kommt der Erkännlichkeit zu, die ein Kind seinen Eltern schuldig ist, die ihm das Leben gegeben; weil das Leben die Quelle aller Güter ist. Es steht ihm nicht zu, die Gründe zu untersuchen, die seine Eltern bewogen, dasselbe zu zeugen; (Warum nicht?) nichts kan die Erkännlichkeit aufheben, die es ihnen vor das Leben haben soll; durch sie ist es, und ohne sie wäre es nichts.“

Diesen Satz (sage ich) muß ich auf diejenigen Eltern einschränken, die bey der Zeugung ihrer Kinder in der That diesen vernünftigen Zweck, ihnen das Leben zu geben, als Haupt-Zweck, oder doch als einen starken Neben-Zweck gehabt haben. Diesen ist das Kind freylich den Dank für sein Leben schuldig, weil sie es ihm haben geben wollen; warum aber auch denen, die hierinn außer Schuld sind, weil das Leben des Kindes nicht eine Folge ihres Willens, sondern eine bloß physicalische Folge ihrer Handlung ist? Ich fürchte, der angelegte tugendhafte Zweck bey dem Kinder-Zeugen sey eben nicht so allgemein, daß er als eine Wahrheit dörfe zum Grunde der Kindlichen Erkennt-

Erkenntlichkeit vorausgesetzt werden. Es ist gut, daß der kindliche Gehorsam und Dank auf so starken Gründen ruhet, daß man nicht nöthig hat, ein so baufälliges Argument zu Behauptung dieser grossen Pflichten zu entlehnen.

Und so könnte ich noch ein und anders aus diesem Werkgen anführen, das ich gegründeter Einwendungen fähig, und schärferer Untersuchung würdig halte. Es heist aber bey mir: Non ego, ubi plura nitent, paucis offendor maculis. Es bleibt alleweil ein überhaupt sehr vortheiliches moralisches Sentenzen-Buch; dem ich so vielen Segen wünsche, als sein liebenswürdiger Verfasser von allen Freunden der wahren Tugend Hochachtung verdienet. Ist zu haben um 12 fr.

Stockholm. Nunmehr können wir die academischen Schriften, welche der berühmte Herr Linnäus seit einigen Jahren herausgegeben, auf einmahl anzeigen, da sie zusammen gesammelt bey Kiefewettern unter folgendem Titel herausgekommen sind: *Caroli Linnæi, Sac. Reg. Maj. Suec. Archiat. &c. Amoenitates Academicæ, seu Dissertationes varix physicæ, medicæ, botanicæ, antehac seorsim editæ, nunc collectæ & auctæ, cum Tabul. æn. in 8vo, 1. Alphab. 11. Bogen, nebst 17. Kupfer-Tafeln.* Diese Sammlung enthält 18. Stücke: 1) *Betula nana*, Beschreibung der niedrig wachsenden Bärken; 2) *Ficus*, Beschreibung des Feigenbaums, worinnen besonders die Fruchtbringung erläutert wird; 3) *Peloria*, die Beschreibung einer Pflanze, welche als eine Veränderung des gemeinen Frauen-Glückses, (*Linaria*) angesehen werden kan, ob sie gleich in der Blume merklich verändert ist; 4) *Coralla Baltica*, Beschreibung der steinernen See-Gewächse, welche an den Ufern der Ost-See gefunden werden; 5) *Amphibia Gyllenborgiana*, Beschreibung einiger ausländischen Schlangen und Eyderey, welche der Tanzler Gyllenborg der Upsalischen Academie geschenkt; 6) *Plantæ Martino-Burle-*

*riana*, ein Verzeichniß derjenigen Pflanzen, welche Joachim Bürser, der zu Zeiten der Bauhinen gelebt, auf seinen Reisen gesammelt, nach der Ordnung des *Pinacis Bauhini* gelegt, wozu Petrus Martin, und nach ihm Rolandus Martin, die Nahmen der neuen Kräuter-Kenner beygefüget; 7) *Hortus Upsaliensis*, eine Beschreibung der ersten Einrichtung und nachmaligen Verbesserung des medicinischen Gartens zu Upsal, worinnen zugleich die Gebäude, welche zur Wartung ausländischer Pflanzen nöthig sind, angegeben werden; 8) *Passiflora*, das Geschlechte der Passions-Blume bestimmt, und die vielen Arten der Pflanzen deutlich angegeben; 9) *Anandria*, die Beschreibung einer Pflanze, welche dem Husfättich (*Tussilago*) sehr nahe kommt; 10) *Acrostichum*, gleichmäßige Beschreibung eines Geschlechts der Pflanzen, so zu den *epiphyllispermis* gehört; 11) *Museum Adolpho-Fridericianum*, Beschreibung der Merkwürdigkeiten, besonders aus dem Thier-Reiche, welche der Thronfolger von Schweden der Academie geschenkt; 12) *Sponsalia plantarum*, eine Menge von Erfahrungen, welche zeigen, daß die Verbindung der Theile in Pflanzen, bey ihrer Fortpflanzung, auf eine in Thieren gewöhnliche Art geschehe; 13) *Nova plantarum genera*, ein Verzeichniß der neuen Geschlechter der Pflanzen, welche nach der letzten Ausgabe der *Generum plantarum* des Autoris gemacht worden, und in dem *Herbario Zeylanensi* meistens enthalten sind; 14) *Vires plantarum*, ein Grund-Riß zu einer *materia medica*, worinnen die Kräfte der Pflanzen nach gewissen Abtheilungen überhaupt angegeben werden; 15) *Crystallorum generatio*, oder Untersuchung, wie sich gewisse mineralische Körper in einer bestimmten Figur ansetzen, woben der Herr Verfasser die Ursachen zeigt, warum er in seinem System die Salze mit den Steinen vermischet; 16) *Surinamensia Grilliana*, Verzeichniß der Thiere aus Surinam, welche Claudius Grill, ein Mitglied der Königl. Societät in Schweden, der Upsalischen Aca-